



C/36/11 Add.

ORIGINAL: deutsch/englisch/spanisch

DATUM: 5.November2002

**INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN**  
GENÈVE

**BERATUNG**

**Sechshunddreißigste ordentliche Tagung**  
**24. Oktober 2002, Genf**

ERGÄNZUNG ZU DOKUMENTEN TC/36/11

BERICHT DER VERTRETER VON STAATEN UND ZWISCHEN STAATLICHEN  
ORGANISATIONEN ÜBER DIE LAGE AUF DEM GEBIET DER GESETZGEBUNG,  
DER VERWALTUNG UND DER TECHNİK

*Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument*

Die Anlagen dieses Dokuments enthalten Berichte folgender Staaten und Organisationen (in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Namen): Österreich, Kanada, Chile, Kolumbien, Ungarn, Italien, Portugal, Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), Europäische Gemeinschaft / Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO) und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

[Anlage folgt]

C/36/11Add.

ANLAGE I

ÖSTERREICH

Österreich hat in diesem Jahr den Antrag für den Beitritt zur Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens in d en Ministerrat eingebracht, der von dort für die parlamentarische Behandlung freigegeben wurde. Allerdings erfolgt in diesem Jahr keine parlamentarische Behandlung mehr, da inzwischen für den 24. November 2002 vorverlegte Nationalratswahlen angesetzt sind und mit der neuen Regierungsbildung nicht vor Ende des Jahres 2002 zurechnen ist. Die neue Regierung wird über die Antragstellung bei der UPOV zu entscheiden haben.

[Anlage II folgt]

ANLAGEII

KANADA

Am 12. Juni 2002 wurde im Parlament ein Zehnjahresbericht über die Verwaltung der kanadischen Züchterrechte eingebracht.

Das Züchterrechtsgesetz trat am 1. August 1990 in Kraft. Das Gesetz verlangte, daß sobald wie möglich nach den ersten zehn Jahren ein Bericht über seine Verwaltung erstellt und dem Parlament vorgelegt werden sollte. Der Bericht sollte angeben, ob die Anwendung des Gesetzes zu einer Belebung der Investitionen in die Pflanzenzüchtung in Kanada, einer Verbesserung des Zugangs zu geschützten ausländischen Sorten, zum Schutz kanadischer Sorten im Ausland, zur Verbesserung von Pflanzensorten zum Nutzen der Allgemeinheit sowie zu sonstigen öffentlichen Vorteilen geführt habe.

Zur Ausarbeitung des Berichts wurde eine Unternehmensberatungsfirma engagiert.

Die wichtigsten allgemeinen Erkenntnisse sind, daß seit dem Erlass des Züchterrechtsgesetzes eine Steigerung der Investitionen in die Pflanzenzüchtung und eine Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Sorten sowohl in der Landwirtschaft als auch im Gartenbau stattfanden. Das Züchterrechtsgesetz scheint ein Faktor zu sein, der sich positiv auf die Verfügbarkeit verbesserter Sorten auswirkte.

Eine von den Anwendern der Gesetzgebung geäußerte Besorgnis lautete, daß keine Änderungen des Züchterrechtsgesetzes vorgenommen wurden, die das kanadische Züchterrechtsgesetz in Einklang mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bringen würden.

Der Bericht ist auf unserer Website verfügbar ([www.inspection.gc.ca](http://www.inspection.gc.ca))

[Anlage III folgt]

ANLAGEIII

CHILE

1. Lageauf demGebietderGesetzgebung

1.1. ÄnderungendesGesetzesundderVerordnungen

ImLaufedesJahres 2001 wurden die Arbeiten an einem Erlaß aufgenommen, der die Verordnung des Gesetzes Nr. 19.342 (das die Züchterrechte regelt) ergänzen soll und der nunmehr fertiggestellt und vom Präsidenten der Republik zu unterzeichnen ist. Diese Änderung betrifft einige Begriffsbestimmungen und legt Aspektewiedas„Landwirteprivileg“sowie die Strafmaßnahmen für Verletzer des Züchterrechts fest.

Hinsichtlich der Anpassung an die Akte von 1991 des Übereinkommens befindet sich die Änderung des Gesetzes Nr. 19.342 zur Anpassung an diese Akten nunmehr im Stadium des Vorentwurfs. In den nächsten Monaten wird von den beteiligten Sektoren (Pflanzenzüchter, Anwaltskanzleien, Exportverbände usw.) deren Meinung über den Vorentwurf eingeholt, um ihn sodann an die Gesetzgebungsinstanz weiterzuleiten.

Chile dürfte schätzungsweise in drei Jahren seine Rechtsvorschriften an die Akte von 1991 angepaßt haben.

1.2 -

1.3. Ausdehnungdes SchutzesaufweitereGattungenundArten

Die chilenischen Rechtsvorschriften sehen vor, daß das Züchterrecht für alle botanischen Gattungen und Arten ausgeübt werden kann.

Zum 30. September 2002 war der Schutz für Sorten von 43 verschiedenen Arten erteilt worden (21 landwirtschaftliche Arten, 16 Obstarten und 6 Zierarten).

2. ZusammenarbeitbeiderPrüfung

Es wurden keine Zusammenarbeitsvereinbarungen mit anderen Ländern geschlossen.

3. LageaufdemGebietderVerwaltung

Im Jahre 2001 wurden 52 neuen Sorten Züchterrechte erteilt. Von dieser Gesamtzahl von Eintragungen betrafen 15 (29 %) landwirtschaftliche Arten, 15 (29 %) Obstarten und 22 (42%) Zierarten (von diesen betrafen 86% die Art *Lilium*).

4. LageaufdemGebietderTechnik

IndieserHinsichttratenkeineNeuenÄnderungenEin.

5. TätigkeitenzurFörderungdesSortenschutzes

Im Dezember 2001 veranstaltete der chilenische Verband für geistiges Eigentum (Asociación Chilena de Propiedad Intelectual) ein Seminar über Vertragswerke bezüglich des geistigen Eigentums, an dem Referenten der UPOV und der WIPO teilnahmen.

Chile nahm an verschiedenen nationalen Seminaren (FEDEFRUTA, Verband der auf geistiges Eigentum spezialisierten Anwälte usw.) zur Verbreitung der Verfahren und Erwartungen im Bereich des Sortenschutzes teil.

Ferner nahm Chile an internationalen Foren über die Akte von 1991 des UPOV Übereinkommens zur Klärung der Meinungen über die Auswirkungen einer Änderung der chilenischen Rechtsvorschriften teil.

Eine Delegation aus Ungarn, die sich über das chilenische Sortenschutzsystem und das System der Zertifizierung von Obstsorten eingehender zu informieren wünschte, wurde empfangen.

[AnlageIVfolgt]

KOLUMBIEN

LageaufdemGebietderGesetzgebung

Bezüglich der Rechtsvorschriften über den Schutz der Züchterrechte in Kolumbien wurde darauf hingearbeitet, eine vollständige, aktuelle Gesetzgebung zu erreichen, die den Erwartungen des nationalen und des internationalen Marktes entspricht, damit unser Land weiterhin wachsen und gedeihen und einen größeren Nutzen der landwirtschaftlichen Forschung für die Gesellschaft ermöglichen soll, da sie nebst der Förderung der nationalen Forschung dem Land auch den Zugang zu neuen Technologien erlaubt.

Unter den wichtigsten Aspekten der Revision der Rechtsvorschriften werden wir uns hiermit folgenden befassen:

1. Es wurde ein Gesetzentwurf ausgearbeitet mit dem Ziel, die Verletzung der Züchterrechte als Straftat einzustufen. Zu diesem Zweck soll Artikel 306 des Strafgesetzbuches dahin gehend geändert werden, daß er die *WIDERRECHTLICHE ANEIGNUNG* von Züchterrechten einbezieht. Die vorgesehene Änderung ist wichtig, da sie eine enge Beziehung zum landwirtschaftlichen Sektor beibehält, insbesondere hinsichtlich der Bestimmungen zum Schutz und zur Wahrung der Züchterrechte im ausschließlich strafrechtlichen Bereich.

Unser derzeitiges Strafrecht (Strafgesetzbuch) bestätigt zwar in Artikel 306, daß die widerrechtliche Aneignung von Rechten des gewerblichen Eigentums (Warenzeichen, Erfindungspatente, Handelsbezeichnungen usw.) eine Straftat ist, doch läßt sich auch die Meinung vertreten, daß die Rechte von Pflanzenzüchtern darin nicht eingeschlossen sind und ihre Verletzung deshalb möglicherweise keinen strafrechtlichen Verstoß darstellen könnte. Aus diesem Grunde, d. h. indem diese Vorschrift nicht genau angibt, daß die Verletzung der Züchterrechte eine Straftat ist, könnte dieser Sachverhalt als atypisch bezeichnet werden.

Im derzeitigen Strafgesetzbuch enthalten jene Artikel, die möglicherweise die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums, die als „Züchterrechte“ bezeichnet werden, betreffen könnten, Ungenauigkeiten oder Auslassungen, die ihre Identifizierung erschweren, was nach den Sondervorschriften des Strafrechts äußerst schwerwiegend ist.

Aufgrund der obigen Ausführungen und nach eingehender Untersuchung und Kenntnisnahme des Themas, insbesondere einiger der zahlreichen Fälle, in denen diese Rechte ungestraft verletzt wurden, wurde ein Gesetzentwurf erarbeitet, in dem eine neue Formulierung des Wortlauts von Artikel 306 des Strafgesetzbuchs aufgenommen wurde, mit der es tatsächlich gelingen wird, die Züchterrechte strafrechtlich zu schützen, ohne daß andere Vorschriften, die die Ahndung der Biopiraterie nicht nur behindern, sondern sogar verhindern, im Wege der Analogie oder der erweiterten Anwendung in Anspruch genommen werden müssen.

Es ist jedoch unverzüglich zu erwähnen, daß das kolumbianische Strafgesetzbuch gemäß der herkömmlichen Aufteilung des geistigen Eigentums in zwei Bereiche (Urheberrechte und gewerbliches Eigentum) eine Antwort in Form des geltenden Rechts enthält, das derartige Verhaltensweisen als Straftat bezeichnet. Für die heutige Aufteilung der Rechte des geistigen Eigentums in drei Bereiche, die auch die Züchterrechte umfaßt, gibt es aus strafrechtlicher Sicht keine positive Antwort. Der Grund dafür liegt in der unzulänglichen Formulierung der geltenden Straftatbestände, da es logisch und offensichtlich ist, daß der Gesetzgeber, als er erwog, die Verletzung der Rechte des geistigen Eigentums in das Strafgesetzbuch einzubeziehen, den Zusammenhang mit Pflanzensorten nicht außer acht lassen sollen.

Es kann nicht sein, daß Kolumbien an den internationalen Märkten im Bereich der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte mitwirkt, jedoch im Inneren trotz des Vorhandenseins klarer strafrechtlicher Schutzvorschriften die gemeinschaftlichen und internationalen Forderungen nach Schutz und Wahrung der Züchterrechte ignoriert.

Im Kontext eines gesunden und lautereren Wettbewerbs ist es auch nicht zuzulassen, daß einige skrupellose Delinquenten zu günstigeren Bedingungen in den Markt vorstoßen, wie es beispielsweise die Preise jener Personen sind, die eine Sorte hervorbringen und anbauen, ohne den Lizenzinhabern für die Lizenzen oder Rechte Gebühren entrichtet zu haben, und daß es ihnen gelingt, am Markt zu besseren Bedingungen zu konkurrieren als jene, die auf redliche Weise eine vom Züchter erteilte Lizenz erwirken.

Der kolumbianische Staat zieht zur Zeit keine strafrechtlichen Mechanismen in Betracht, damit der Züchter angemessenen Nutzen aus der geschützten Sorte ziehen und strafrechtliche Anklage erheben kann, die ihm eine gesunde Nutzung ohne Beeinträchtigung und in einem lautereren Wettbewerbsumfeld im Einklang mit den internationalen und gemeinschaftlichen Sortenschutzgesetzen ermöglicht. Diese Gründe reichen aus für die Vorlage dieses Entwurfs und ein Vorgehen nach Maßgabe der Erfordernisse des internationalen Marktes und gemäß einem der Hauptziele der Globalisierung, nämlich ein gerechter Wettbewerb bezüglich der Preise, der Qualität und der optimalen Produktivitätsbedingungen, ohne dabei die Bestrebungen Kolumbiens, der nationalen Landwirte und der Fachleute auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung außer acht zu lassen.

2. Im Hinblick auf eine vollständige Übereinstimmung mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens wurde ein Entwurf eines Erlasses zur Änderung von Artikel des Erlasses Nr. 533 von 1994 erarbeitet, der die Schutzdauer in Kolumbien für Reben, forstliche Baumarten, Obstbäume sowie ihre Unterlagen auf 25 Jahre und für die übrigen Arten auf 20 Jahre verlängert. 7
3. Aufgrund der raschen Fortschritte der Technologie und der Kommerzialisierung in der Landwirtschaft wurde die Notwendigkeit erkannt, die in den Rechtsvorschriften verankerten Verfahren zu revidieren. Zu diesem Zweck wurde ein Vorschlag zur Änderung des Beschlusses ICA 1893 vom 29. Juni 1995 ausgearbeitet: „Hiermit werden die Eröffnung des nationalen Registers der geschützten Sorten verfügt, das Verfahren zur Erlangung des Züchterrechtseingeführt und weitere Bestimmungen erlassen.“

### ZusammenarbeitbeiderPrüfung

Mit Unterstützung von Verbandsstaaten der UPOV und des Gemeinschaftlichen Sortenamtes der Europäischen Union wurde die Bereitstellung von Prüfungsergebnissen und die Durchführung der technischen Prüfungen fortgesetzt.

### LageaufdemGebietderVerwaltung

Im Jahre 2001 wurden 39 Schutzanträge eingereicht, von denen 15 % Sorten betrafen, die das Ergebnis nationaler Forschungsarbeiten sind, und 51 Züchterzertifikate ausgestellt.

Unsere Datenbank zählt zur Zeit insgesamt 652 eingereichte Anträge und 393 erteilte Züchterzertifikate. Die Anträge stammen größtenteils aus den Niederlanden. Bei der Analyse der Auskünften nach Arten zeigt sich, daß die Art Rosenach wie vordem der höchste Prozentsatz (61,8 %) ausmacht, gefolgt von Nelke (13 %) und Chrysantheme (6,7 %).

Im September dieses Jahres wurde die sechste Ausgabe des Sortenschutzblattes herausgegeben.

Die Richtlinien für die Prüfungsberichte für Knoblauch und Curuba wurden auf der Grundlage der UPOV -Prüfungsrichtlinien ausgearbeitet. Im Jahre 2001 wurden 13 Anbauversuche zur Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit gestaltet und die Merkmale von Sorten der Arten Baumwolle, Knoblauch, Reis, Sojabohne und Zuckerrohrerfaßt, untersucht und ausgewertet.

### LageaufdemGebietderTechnik

Die Normung der Laborberichte für die Beschreibung und Unterscheidung geschützter Sorten der Arten Reis und Rose wurde fortgesetzt. Die Vermehrung und Regenerierung von Lebendproben geschützter Sorten von Baumwolle und Tabak sowie die Vergleichssammlung dieser Arten wurde eingeleitet.

### Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

Es wurden Seminare, Tagungen und Konferenzen abgehalten, um die Bedeutung des Sortenschutzes zu erläutern.

[AnlageVfolgt]



C/36/11Add.

ANLAGEV

UNGARN

Die Delegation Ungarns berichtete, daß das ungarische Parlament auf seiner Session vom 11. September 2001 eine Entscheidung über den Beitritt Ungarns zu rAkte von 1991 des UPOV-Übereinkommens getroffen habe.

[Anlage VI folgt]

C/36/11Add.

ANLAGEVI

ITALIEN

Der Ministerialerlaß vom 15. März 2002, der sich mit der Zusammensetzung der Ämter im Ministerium für Land - und Forstwirtschaft befaßt, wurde im Amtsblatt Nr. 4 vom 4. April 2002 des Ministeriums, Teil I, mit einigen Änderungen veröffentlicht. Insbesondere verfügt das Generaldirektorat für die Qualität landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Verbrauchergesundheit nunmehr über 12 Ämter sowie über die Abteilung für Pflanzengesundheit und Schulung auf dem Gebiet der Nahrungsmittel sowie Nahrungsmittelsicherheit.

[Anlage VII folgt]

C/36/11Add.

ANLAGEVII

PORTUGAL

Die Züchterrechte können in Portugal nunmehr für 97 Arten erteilt werden.

Portugal verfolgt die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung von Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe b auf den Tagungen des Rates für TRIPS und die Beziehung zwischen dem Übereinkommen über TRIPS und den Fragen der Biodiversität.

[Anlage VIII folgt]

## ANLAGEVIII

ORGANISATION DER VEREINTEN NATIONEN FÜR  
ERNÄHRUNG UND LANDWIRTSCHAFT (FAO)

Am 3. November 2001 nahm die einunddreißigste Session der Konferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft im Konsensverfahren und als verbindliches internationales Übereinkommen den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft (PGRFA) an. Der Vertrag ist mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) vereinbar und legt ein multilaterales System für den Zugang zu pflanzengenetischen Ressourcen und den Vorteilsausgleich fest, das auf eine Liste von Arten anwendbar ist, die rund 80 % der Kalorienmenge aus pflanzlichen Lebensmitteln der Welt bestreiten. Es ist das erste internationale Übereinkommen, das die Landwirterrechte in Anerkennung der kollektiven Innovation vor, auf der die Landwirtschaft beruht. Zum 23. Oktober 2002 war der Vertrag von 62 Ländern und der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet und von acht Ländern ratifiziert (vgl. <http://www.fao.org/legal/treaties/033s-e.htm>).

Vom 9. bis 11. Oktober 2002 berief die FAO die erste Sitzung der Kommission für genetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft ein, die als Interimistischer Ausschuss für den Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft fungiert. Bezüglich der vielfältigen Aufgaben des Interimistischen Ausschusses für den Vertrag wurde entschieden, eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen, ohne Einschränkung der Teilnahme, einzusetzen, die sich mit dem Entwurf der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat des Vertrags, dem Entwurf der Finanzvorschriften für den Verwaltungsrat und mit Verfahren zur Förderung der Einhaltung des Vertrags befassen soll. Diese Fragen sollen sämtlich vom Verwaltungsrat auf seiner ersten Sitzung behandelt werden. Der Interimistische Ausschuss legte ferner die Aufgabendefinition und die Zusammensetzung der Sachverständigengruppe für die Bedingungen des Standardübereinkommens über den Materialtransfer (Standard Material Transfer Agreement) fest. Die Sachverständigengruppe wird sich aus 24 Sachverständigen zusammensetzen, die von den Regierungen nominiert werden. Die Zusammensetzung wird ein regionales Gleichgewicht und eine gleiche Anzahl Berater für die Mitglieder aufweisen. In der Sachverständigengruppe wird auch ein Vertreter der CGIAR sitzen, der in seiner Eigenschaft als Fachmann teilnehmen soll, und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) und der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) werden eingeladen, je einen Vertreter zu entsenden, um auf Ersuchen der Sachverständigengruppe technische Unterstützung zu gewähren.

Im Rahmen sowohl ihrer regulären Programme als auch der Programme in den Einsatzgebieten gewährt die Organisation den Regierungen auf regionaler und/oder subregionaler Ebene Unterstützung bei der Formulierung einer Politik, Strategie und Gesetzgebung auf dem Gebiet der pflanzengenetischen Ressourcen für die Ernährung und die Landwirtschaft und in verwandten Bereichen. In dieser Hinsicht unterstützte die FAO die Regierung Syriens bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften zur Stärkung der Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der pflanzengenetischen Ressourcen. Diese Rechtsvorschriften regeln den Zugang und den Vorteilsausgleich, erkennen die Rechte der Landwirte und der ortsansässigen Gemeinschaften an und verleihen ihnen Rechtskraft. Es handelt sich um die erste Gesetzgebung, die im Rahmen eines von der Organisation durchgeführten Projekts gemäß dem Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für die Ernährung

und die Landwirtschaft verankerten Grundsätze und Anforderungen abgefaßt wurde. Ferner gewährte die FAO Jordanien Rechts- und technische Hilfe in diesem Bereich.

Ein Gesetzgebungsentwurf wurde auch für Oman ausgearbeitet, um das Gesetzgebungs- und Aufsichtssystem, das das Pflanzenmaterial von Zitrus regelt, auf den neuesten Stand zu bringen. Im Rahmen des Programms der FAO für technische Zusammenarbeit wird zur Zeit ein spezifisches Projekt in der Demokratischen Volksrepublik Korea durchgeführt mit dem Ziel, ein modernes Saatgutinspektionssystem einzuführen.

Im Jahre 2002 wurden mehrere Studien über pflanzengenetische Ressourcen erstellt: „*Global Instrument on Agro-Biodiversity: The International Treaty on Plant Genetic Resources*“ (Ein internationales Vertragswerk über landwirtschaftliche Biodiversität: der Internationale Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen) wurde als Rechtsdokument der FAO online auf der FAO-Website veröffentlicht. Eine kürzlich erstellte Rechtsstudie über „*Intellectual Property Rights in Plant Varieties: an overview with options for national governments*“ (Geistiges Eigentum an Pflanzensorten: ein Überblick mit Optionen für die nationalen Regierungen) überprüft und beurteilt bestehende internationale Rechtssysteme für Rechte des geistigen Eigentums mit Schwerpunkt Pflanzensorten.

Im Juni 2002 veranstaltete die FAO in Zusammenarbeit mit der Universität Tor Vergata eine Sachverständigenkonsultation über „Staatliche landwirtschaftliche Forschung: die Auswirkungen der Rechte des geistigen Eigentums auf die Biotechnologie in den Entwicklungsländern“. Der Bericht der Tagung ist auf der FAO-Website verfügbar (vgl. <http://www.fao.org/biotech/docs/torvergatareport.htm>)

[Anlage IX folgt]

ANLAGEIX

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT  
UND ENTWICKLUNG (OECD)

Die letzte Jahrestagung und weitere Tagungen fanden in Santa Cruz, Bolivien, statt.

Die Zahl der Teilnehmerstaaten der OECD -Saatsysteme beträgt nunmehr 52. Jugoslawien, Lettland, Mexiko und die Russische Föderation wurden vom Rat der OECD Ende 2001 aufgenommen. Das Verfahren zur Aufnahme der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Kolumbiens und der Ukraine ist noch im Gange.

Mehrere technische Fragen werden zur Zeit noch erörtert oder sind bereit für die Vorlage an den OECD -Ausschuß für Landwirtschaft und den Rat:

- Hybriden von Baumwolle: Normen und Anforderungen für inter- und intraspezifische *Gossypium barbadense* und *Gossypium hirsutum* - Schlußdiskussion;
- Hybriden von Raps (Sortengesellschaften): Eignung und Reinheitsnormen für Eltern/ Hybriden - die Erörterung ist im Gange;
- Mischmais: Eignung synthetischer Inzuchtlinien als Elternkomponenten - die Erörterung ist im Gange;
- Mischungen von Gräsern: Unterscheidung zwischen Verwendung im Sport- und Zierbereich (Eignung für die Zertifizierung bereit für die Zustimmung) und landwirtschaftlichem Zweck (Eignung verweigert, jedoch zur weiteren Erörterung auf der Tagesordnung belassen);
- Sortenprüfung: OECD -Liste und vorläufige Zertifizierung vor der Eintragung sind zur Vorlage bereit;
- Verfahren zur Prüfung der Sortenidentität im Falle der Vermehrung im Ausland: Die Frage einer begrenzten multilateralen Datenbank ist weiter zu erörtern;
- maximale Größe der Saatgutposten von Getreide und Gräsern: auf 30 bzw. 25 Tonnen zu erhöhen: Forderung nach zusätzlichem Nachweis und weiterem Versuch;
- Subtropische und tropische Arten: Untersuchung der Zertifizierungsmöglichkeiten für die Verstärkung des Handels;
- Fragen bezüglich genetisch veränderten Saatguts: Sortenidentifikation und Beurteilung zufällig vorhandener Unreinheiten werden noch erörtert;
- Zertifizierung organischen Saatguts: allgemeine Diskussion über die Bedeutung der OECD-Systeme und Kontakte mit IFOAM angesichts des aufkommenden internationalen Handels.

Nebst der herkömmlichen Zusammenarbeit mit internationalen Saatgutorganisationen ist die Kooperation mit FAO bezüglich des Globalen Informationssystems und mit dem CBD bezüglich des Protokolls von Cartagena zu erwähnen, die das Ziel verfolgt, die OECD -Liste und Handelsdokumente für externe Zwecke zur Verfügung zu stellen, falls die OECD -Teilnehmerstaaten dies erlauben und wünschen.

[Anlage X folgt]

ANLAGE X

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT/  
GEMEINSCHAFTLICHES AMT FÜR DEN SCHUTZ DER PFLANZENARTE  
(CPVO)

Lage auf dem Gebiet der Gesetzgebung

• Vorschriften für Sortenbezeichnungen

Die Vorschriften, die die Sortenbezeichnungen in der gesamten europäischen Union sowohl für die Listen als auch das gemeinschaftliche Sortenrechtssystem regeln, sind seit Mitte 2000 in Kraft. Das CPVO sammelte zwei Jahre lang Erfahrungen mit der Anwendung dieser detaillierten Vorschriften. Eine Arbeitsgruppe für Sortenbezeichnungen, der nationale und CPVO -Sachverständige angehören, wurde eingesetzt. Das Verbandsbüro der UP OV und die Europäische Kommission wurden stets zu deren Tagungen eingeladen. Die Aufgabendefinition umfaßt Wege zur:

- Verringerung des Spielraums für verschiedene Auslegungen;
- Straffung und Verkürzung der Verfahren;
- Suche nach Lösungen für die Vereinfachung und weitere Harmonisierung der Vorschriften;
- Beurteilung der Vorteile der Zentralisierung der Datenbeschaffung und Verwaltung von Datenbanken für Sortenbezeichnungen (innerhalb der EU).

Die Arbeitsgruppe schloß kürzlich ihre Arbeiten ab. Das CPVO wird seinem Verwaltungsrat einen Bericht vorlegen, der Vorschläge für eine Aktualisierung der gegenwärtig verwendeten Sortenbezeichnungen enthält.

• Revision des Gebührenverzeichnisses

Als Schlußergebnis des vom CPVO in enger Zusammenarbeit mit seinen Prüfungsämtern entwickelten Kostenkalkulationsprojekts wurde eine Revision des Gebührenverzeichnisses vorgeschlagen und wartet nun auf die endgültige Billigung. Gemäß dem vorgeschlagenen neuen Ansatz werden die Prüfungsgebühren für bestimmte Pflanzengruppen erhöht. Die Jahresgebühr wird gesenkt und wird für alle Pflanzen eine Pauschalgebühr sein. Die Antragsgebühr wird unverändert bleiben.

Lage auf dem Gebiet der Technik und der Verwaltung

- Zur Durchführung der erforderlichen DUS -Prüfungen macht sich das Gemeinschaftliche Sortenamtsamt die Zusammenarbeit eines Netzes von über 20 Prüfungsämtern in der Europäischen Union zunutze. Das CPVO unterhält auch Kontakte mit den nationalen Ämtern Australiens, Israels und Neuseelands.
- Zur Zeit wirken fünf nationale europäische Ämter an der Ausarbeitung und Prüfung von Vorschlägen für Sortenbezeichnungen mit.
- Zur Verbesserung der Effizienz des technischen Netzes veranstaltet das Amt mehrere Fachtagungen:

- *Jahreszusammenkunft mit den EU -Prüfungsämtern* Dezember 2001: Sachverständige aus 11 Kandidatenländern für den EU -Beitritt, Norwegen, das Verbandsbüro der UPOV und die Europäische Kommission nahmen an dieser Tagungteil.
- *Sachverständigentagungen für Zierarten, landwirtschaftliche Arten, Gemüsearten und Obstarten* befaßten sich mit anderen spezifischen Problemen.
- Technische DUS -Berichte: Zur Erfüllung der Anforderungen unserer Gemeinschaftlichen Basisvorschriften muß die DUS -Prüfung gemäß den vom Verwaltungsrat angenommenen technischen Berichtenerfolgen. Das CPVO erarbeitete und verwirklichte einen Plan, der darauf abzielt, technische Berichte für die vom gemeinschaftlichen System erfaßten Gattungen und Arten zu erstellen. Es wurden Prioritätslisten für die verschiedenen Pflanzengruppen aufgestellt. Die angenommenen UPOV-Prüfungsrichtlinien werden als Grundlage für die Arbeiten genutzt. Bislang wurden 26 technische Berichte angenommen, und 43 sind in Vorbereitung.

Im Bestreben, die volle Harmonisierung der DUS -Arbeit und der Verfahren für die nationalen Listen in der Europäischen Union mit jenen des gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems zu erreichen, nahm die Europäische Kommission im Jahre 2002 eine neue Richtlinie an. Gemäß den neuen Vorschriften müssen die technischen DUS -Berichte des CPVO auch für die nationalen Listen und den gemeinschaftlichen Katalog verwendet werden.

#### Informationen bezüglich der Funktionsweise des gemeinschaftlichen Sortenschutzes

- Von Oktober 2001 bis Oktober 2002 gingen beim CPVO 2 127 Anträge ein. Bisher ist im Jahre 2002 ein geringfügiger Rückgang von 1,6 % gegenüber dem Vergleichszeitraum 2001 zu verzeichnen. Das CPVO erteilte kürzlich den 10 000. Schutztitel. Im vergangenen Jahr wurden 1 826 gemeinschaftliche Sortenrechte erteilt.
- Seit 1995 gingen 15 581 Anträge ein: 15,6% von Ländern außerhalb der Europäischen Union und 84,4% von EU -Mitgliedstaaten.
- Beim CPVO gingen Anträge für Sorten ein, die mehr als 700 verschiedenen Gattungen/Arten angehören.

Die Artengruppen lassen sich folgendermaßen aufschlüsseln:

- 68,36% Zierarten
- 17,63% landwirtschaftliche Arten
- 8,19% Gemüsearten
- 5,78% Obstarten
- 0,04% Verschiedene.
- Neben der regelmäßigen (zweimonatlichen) Herausgabe eines Amtsblattes unterhält das CPVO eine Website ([www.cpvo.eu.int](http://www.cpvo.eu.int)) für allgemeine und technische Auskünfte. Die (alle zwei Wochen) aktualisierten Listen von Anträgen und Erteilungen sind ebenfalls darin enthalten. Seit dem Jahre 2000 wird jeweils Mitte Jahr eine Sonderausgabe des



Amtsblattes herausgegeben, die alle unter gemeinschaftlichem Schutz stehenden Sorten umfaßt.

Tätigkeiten zur Förderung des Sortenschutzes

- Das CPVO wirkt weiterhin an der Förderung des UPOV -Sortenschutzsystems mit, indem es Referenten für die von der UPOV und den EU -Mitgliedstaaten veranstalteten Seminare und Fachtagungen bereitstellt.

[Ende der Anlage X und des Dokuments]